



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.3
Mandatierende Zweckvereinbarung

Version 1.0
November 2024

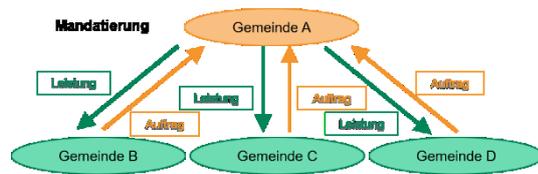


Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.3: Mandatierende Zweckvereinbarung (§ 71 (2) SächsKomZG)

Stand: November 2024

Über eine mandatierende Zweckvereinbarung beauftragt eine Stadt oder Gemeinde eine andere mit der Wahrnehmung einer bestimmten kommunalen Aufgabe. Dabei bleibt die Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung bei der beauftragenden (mandatierenden) Gemeinde. Die beauftragte, ausführende (mandatierte) Gemeinde handelt dann im Namen und im Auftrag sowie unter der Aufsicht der beauftragenden Gemeinde.



Grafik Servicestelle IKZ, David Schäfer

Durch die mandatierende Zweckvereinbarung können Synergien genutzt werden, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben. Gemeinsam können Aufgaben schneller, kostengünstiger und effektiver erledigt werden. Zudem können sich Gemeinden gegenseitig unterstützen und voneinander lernen.

Die Mandatierung einer Aufgabe ist eine freiwillige Entscheidung der Gemeinden. Sie müssen jedoch bestimmte Vorgaben und Bedingungen einhalten. So muss die Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse liegen und eine wirtschaftliche, zweckmäßige und effektive Aufgabenwahrnehmung gewährleistet werden.

Mandatierende Zweckvereinbarungen können in vielen Bereichen eingesetzt werden, zum Beispiel bei der gemeinschaftlichen Nutzung von Infrastruktur, dem gemeinsamen Betrieb von Einrichtungen oder der Zusammenarbeit bei der Erbringung von Dienstleistungen.

Insgesamt bietet die Möglichkeit der mandatierenden Zweckvereinbarung den Städten und Gemeinden eine Chance zur effektiven Zusammenarbeit und zur Optimierung ihrer Aufgabenwahrnehmung. Dabei ist jedoch auch darauf zu achten, dass die Eigenverantwortung der Städte und Gemeinden erhalten bleibt und die Zusammenarbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger gestaltet wird.

Eine mandatierende Zweckvereinbarung ist nicht genehmigungspflichtig¹ und kann frei zwischen den Gemeinden geschlossen werden. Eine Information und Abstimmung mit der Rechtsaufsicht ist aber stets zu empfehlen.

Der Abschluss sowie die Aufhebung von Zweckvereinbarungen erfordert nach § 28 (2) SächsGemO eine Entscheidung des Gemeinderates

¹ siehe auch § 72 Abs. 2 (SächsGemO, 2024)